

Änderungsantrag
des Abgeordneten Wüppesahl

**zur Beschlußempfehlung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität
und Geschäftsordnung (1. Ausschuß)**
— Drucksache 11/5962 —

hier: zu dem Antrag der Abgeordneten Frau Dr. Hamm-Brücher u. a.
— Drucksache 11/2208 —

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages
hier: §§ 6, 13, 30, 32, 69, 78, 127

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Anlage 2 zu Nummer 1 Buchstabe a der Beschlußempfehlung
— Drucksache 11/5962 — wird wie folgt geändert:

Die Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30
Erklärung zur Aussprache

Zu einer Erklärung zur Aussprache erteilt der Präsident das Wort zur direkten Erwiderung. Diese Worterteilung muß Vorrang vor anderen Redewünschen haben. Der Anlaß ist ihm auf Verlangen bei der Wortmeldung mitzuteilen. Wenn nicht anders möglich, wird das Wort nach Schluß, Unterbrechung oder Vertagung der Aussprache erteilt. Mit einer Erklärung zur Aussprache dürfen nur Äußerungen, die sich in der Aussprache auf die eigene Person bezogen haben, zurückgewiesen oder eigene Ausführungen richtiggestellt werden. Weitergehende Erklärungen sind im Rahmen von § 30 nicht zulässig.“

Bonn, den 12. Dezember 1989

Wüppesahl

Begründung

Mit dieser Fassung des § 30 wird klargestellt, daß der einzelne Abgeordnete unabhängig von Rednerlisten im direkten Schlagabtausch auf Ausführungen anderer Kollegen antworten darf. Sein Redewunsch wird vorrangig behandelt. Die Höchstdauer von 5 Minuten gibt es nicht mehr.